



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.II. Schreiben vom Executions-Convent an die Stadt Bremen, sich dem Weser-Zoll nicht zu widersetzen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Sept.

möchte, viel lieber enthoben bleiben wolte, massen es auch mit meinem äusersten Verbleiben geschiehet, daß Euren Euren Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden so öfter in dieser Sache importun seyn muß, worzu mich gleichwohl die unumgängliche Angelegenheit dieser Guarnison gemüßiget hat.

1650.
Sept.

Eurer Eurer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden ꝛ. ꝛ.

Heilbrunn den 26. August.

Ao. 1650.

Emanuel Rog, von Mergendorff,
Obrister.

An Herrn Francisci Johann Bischoffen
zu Costanz, und Herren Herzogs E-
berhards ꝛ. zu Würtemberg Fürstliche
Fürstliche Gnaden Gnaden.

N. II.

Schreiben an die Stadt Bremen sich dem Weser-Zoll nicht zu wider-
setzen.

Edle, Ehrenveste, Fürsichtige und Wohlweise, Sonders Großgünstige,
Vielgeehrte Herren und Freunde.

Denselben ist ohne weitläufftige Anführung allschon zur Gnüge bekant, was unter andern auch in dem Instrumento Pacis wegen des von der Römischen Kayserlichen Majestät mit Consens eines hochlöblichen Churfürstlichen Collegii dem Herrn Grafen von Oldenburg allergnädigst ertheilten Weser-Zolls und dessen förderfamster Execution halben, mit gänglicher Approbation der allirten Cronen und anderer Fürsten und Stände des Reichs, versehen. Es erkennen sich auch die Herren annoch guter massen, was nach geschlossenen allgemeinen Frieden allschon von Ihrer Kayserlichen Majestät durch Dero General-Executions-Edict und Special-Rescript, auch von Münster aus im Nahmen gesammter Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs sowohl als der ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Crenses, an Dieselbe, wegen der ungehinderten Werckstellung und obliegenden schuldigster Parition, in Schrifften ernstlich gelanget worden. Ob nun zwar wohl Unser gnädigst und gnädige Herrt Principaln, Obren und Committenten, sich gänglich versehen gehabt, es würden die Herren weniger nicht, als die Römische Kayserliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, beyde auswärtige Cronen und gesammte Chur-Fürsten und Stände, demjenigen, was im Instrumento Pacis so wohl bedächtlich und klärllich versehen, auch Ihres Orts statt gethan und darwider ferner nichts attentiret haben; So muß man jedoch wider alle bessere Zuversicht nicht ohne sonderbare Befremdung vernehmen, wie dann wohlberühmter Herr Graf sich darob zum höchsten beschwehren thut, daß Dieselbe annoch einen als den andern Weg, nechst verächtlicher Hindansetzung obangezogener Erinnerung, auch seithero ergangenen Kayserlichen Special-Rescripten und Mandaten, auf Ihrer Widersetzlichkeit verharren, und mehr wohlberühmten Herren Grafen von Oldenburg in seinem rechtmäßiger Weise und kundbahren Herkommen nach, gleich andern Reichs-Ständen, acquirirten Regali und Erhebung des Zolls vorsehllich auch mit gewehrter Hand zu turbiren sich untersehen. Gleichwie aber solches mehrberühmtem Instrumento Pacis, ausgelassenen Kayserlichen Executions-Edicten, arctiori Modo exequendi, und dies Orts verglichenen Präliminar- und Haupt-Recess, e diametro zumider laufft, und zu Verhütung anderer befahrender höchstschädlicher und gefährlicher Consequenzen keines weges ohnverlegt und ohne Schmälerung Ihrer Kayserlichen Majestät allehöchsten Respects, auch des Heiligen Römischen Reichs Auctorität, der heilsamen hochwerthen Justitz Sicherheit, des Friedens und er-

Bbb bb 3

langter

1650.
Sept.

langter Verubigung Unsers lieben Vaterlandes, nicht länger nachgesehen, und weiter geduldet werden kan und mag; Als haben Wir eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet, die Herrn hiemit nochmahls endlich zu allem Ueberflus zu erinnern, und Sie beneben, in Krafft von der Römisch-Kayserlichen Majestät und sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs habenden Gewalts, anzumahnen und zu ersuchen, Sie wollen sich solcher Zolls Einheb- und Vollstreckung ferner in eingetleyer Weise und Wege für sich mit oder durch andere nicht widersetzen, sondern demjenigen, so dießfalls im Frieden-Schluß nach wohlerwogenen Umständen wohlbedächtlich verfahren, wenigers nicht, als Kayser, Könige, Chur-Fürsten und andere hohere Stände, deren etwa ein- oder andern Orts wider den Buchstäblichen Inhalt mehrberührten Instrumenti Pacis und Haupt-Recessus von einem oder andern Orth vornehmlich erlangter an sich unkräftigen Interpretationen, auch von den Herrn eingewendeter nichtiger ganz verwerflichen Protestationen und Contradictionen ohngehindert, alsobalden dergestalt geleben und pariren, darmit Wir von den Herrn der würcklichen Particion in 14. Tagen a die Insinuationis verständiget werden, und gesichert seyn, und also die im widrigen bey so gestaltter notorischer und beharrlicher Contravention und Widerseghlichkeit ohnaußbleiblich folgende im Instrumento Pacis contra Morosos & Renitentes allßhon dictirte Straffe des Friedenbruchs, womit Wir Dieselbe und gemeine Stadt gleichwohl viel lieber verschonet sehn möchten, vermieden bleiben möge. Mit dem ausdrücklichen Anhang, daß in Entstehung einer unbedingten richtigen Antwort Wir den weitem Verzug pro negativa halten, und auf eingelangte Nachricht continuirender Widersseghlichkeit, ohne einzige fernere Cognition und Beröderung, mit der Poen, worein Sie bereits gefallen, nach besage des Friedens und Arctioris modi exequendi, einßlich wider Sie verfahren werden solle. Dieselbe dabey Gott treulich empfehlend. Nürnberg den 22. Sept. Ao. 1650.

1650.
Sept.An Bürgermeister und Rath der
Stadt Bremen.

Der Herren

Freund Dienstwillige

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-
Fürsten und Stände ad Punct.
Executionis ex Capite Am-
nestiæ & Gravaminum verordne-
te bevollmächtigte Räte, Gesand-
ten und Bottschafften.

Summarischer Inhalt

des

Dreyzehenden Buchs.

§. I. Reichs-Deliberation über die von Chur-Pfalz occupirte Stadt Weyden: Desegleichen wegen der Heilbrunnischen und Franckenrichalischen Guarnison.
II. Beschwörungen über die von der Guarnison zu Heilbrunn verübende Excessus. N. I. Chur-Pfälzisch Schreiben wegen der Heilbrunnischen Guarnison.

§. III. Von den Annis Discretionis eine Religion anzunehmen. Wird dießfalls auf zwey Theologos utriusque Religionis compromittirt. Des Ober-Rheinischen Ereyes Beschwörungen.
IV. Von des Legati Vollmars Abreyß. Fortsetzung der Restitutions-Sachen. Beschwörung der Vasallen der Stifter Nierz, Tull und Verdum wider Franckreich; Ingleichen der 10. Ertz-sächsischen